Richtlinien der Stadt Flensburg

Zur finanziellen Unterstützung von geschlechtsspezifischen Projekten und Genderförderung

Förderrichtlinie des Gleichstellungsbüros der Stadt Flensburg

Ausgangslage
Die Stadt Flensburg unterstützt mit den im alljährlichen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mitteln Projekte und Maßnahmen, die der Förderung geschlechtsspezifischer Projekte dienen und die Genderförderung in Flensburg vorantreiben. Die Stadt Flensburg strebt u.a. mithilfe dieses Fördertopfs an, die Überwindung geschlechtsspezifischer Rollenstereotype und die geschlechtergerechte Verteilung städtischer Ressourcen und Dienstleistungen zu erreichen. Die Vergabe des Fördertopfs ist Teil der Strategie zur Umsetzung des Art. 20 der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.
Die Fördermittel für die Ausrichtung von geschlechtsspezifischen Kleinstprojekten in Flensburg existieren seit 1991. Zunächst richteten sich diese explizit an Frauen; seit 2006 werden unter Aufstockung der Fördermittel auch Männer als Zielgruppe angesprochen. Seit 2018 sind die Fördermittel auch für geschlechtliche Vielfalt ausgewiesen.

1. Förderziele, Zuwendungszweck
Das Gleichstellungsbüro unterstützt innovative Projekte mit regionalem Bezug (Flensburg) zur Förderung der geschlechtlichen Gleichstellung. Der Fördertopf richtet sich in erster Linie an die organisierte Zivilgesellschaft, um ihnen zu ermöglichen, sich aktiv an der Realisierung der Ziele der Stadt Flensburg zur Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen, Männern und queeren Personen zu beteiligen.
Folgende Förderziele und Zuwendungszwecke werden damit verfolgt:

1.1 Förderziele
a. Die Durchführung von innovativen Maßnahmen mit gleichstellungspolitisch relevanten Themen,
b. Die Handlungspotentiale von Frauen, Männern und queeren Personen stärken und sich innovativ und wertschätzend für eine moderne Gleichstellungspolitik in Flensburg einsetzen,
c. Den Aufbau und die Professionalisierung von gleichstellungsfachlichen Netzwerken stärken,
d. Stereotype abbauen und
e. Eine gerechte Teilhabe und Repräsentanz von Frauen, Männern und queeren Personen sichern.

1.2 Zuwendungszweck
Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen und Rahmenbedingungen gefördert werden:

a. Maßnahmen, die zur Förderung der Akzeptanz sexueller, geschlechtlicher und romantischer Vielfalt beitragen,
b. Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt,
c. Maßnahmen zur Stärkung und gezielten Förderung von Frauen und Mädchen, die einen Beitrag zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit leisten,

d. Maßnahmen zur Stärkung und gezielten Förderung von Männern und Jungen, die einen Beitrag zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit leisten,
e. Maßnahmen zur Stärkung der Elternschaft und der Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau.

1.3 Kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung

Das Gleichstellungsbüro der Stadt Flensburg gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i.V.m. der Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen an Dritte bei der Stadt Flensburg. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Partei auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfangende

Die Förderung richtet sich an natürliche und juristische Personen des Privatrechts und nichtrechtsfähige Vereinigungen mit Sitz in Flensburg.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Qualität

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die

a. Nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das gleichstellungsfördernde Angebot in Flensburg zu bereichern und
b. Ohne öffentliche Förderung nicht durchgeführt werden können.

3.2 Kostenpunkte

Zuwendungen können für folgende Kosten gewährt werden:

- Einmalige Projektkosten (Sachkosten, Veranstaltungskosten, Honorare, Werbe- und Marketingkosten)
- Reguläre Personalkosten bis zu 10% der beantragten Fördersumme
- Bewirtungskosten bis zu 8% der beantragten Fördersumme
- Mind. 5 % der beantragten Fördersumme müssen aus Eigenmitteln erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

3.3 Nachrang

Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Eine gemeinsame Förderung mit anderen zuwendungsgebenden Stellen ist möglich und erwünscht.

3.4 Ausschluss

Ausgeschlossen von der Förderung sind

a. Vorhaben, die üblicherweise im Rahmen der Aktivitäten öffentlicher und halböffentlicher Institutionen und Verbände stattfinden (beispielsweise von Schulen, Kirchen, Gewerkschaften, Parteien, öffentlichen Kultureinrichtungen u.a.);
b. Bauinvestitionen;
c. Maßnahmen, deren Zweck ganz oder überwiegend gewinnorientiert ist;
d. Veranstaltungen politischer Parteien.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsermächtigung. Folgeförderungen werden nachrangig gewährt. Gefördert werden Maßnahmen mit einer Zuwendung in der Regel in Höhe bis zu 3.000 Euro je Zuwendungsempfangenden für ein Kalenderjahr ab Auszahlung der Zuwendung. Der Förderzeitraum kann auf Antrag verlängert werden. Rückgeforderte Zuwendungen stehen dem Gleichstellungsbüro für die Förderung weiterer Projekte zur Verfügung.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid / Erfolgskontrolle

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden Anwendung. Darüber hinaus werden die Zuwendungsempfangenden im Zuwendungsbescheid mindestens zu den nachstehenden Nebenbestimmungen verpflichtet:

Die Zuwendungsempfangenden weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Gleichstellungsbüro der Stadt Flensburg hin. Das Logo des Gleichstellungsbüros der Stadt Flensburg ist auf allen Publikationen und auch im Internet zu verwenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Das Gleichstellungsbüro der Stadt Flensburg ist berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

6. Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind schriftlich anhand des entsprechenden Antragsformulars an das Gleichstellungsbüro der Stadt Flensburg zu richten. Pro Antragsteller*in und Kalenderjahr dürfen maximal drei Anträge eingereicht werden. Das Gleichstellungsbüro ist berechtigt, Antragsfristen zu nennen.

Das Gleichstellungsbüro nimmt eine fachliche Prüfung der Anträge vor und legt dem Gleichstellungsausschuss eine begründete Förderempfehlung vor. Der Gleichstellungsausschuss beschließt, ob und in welchem Umfang die Maßnahme gefördert wird.

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid durch Abgabe der schriftlichen Einverständniserklärung bestandskräftig geworden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

6.2 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist dem Gleichstellungsbüro unaufgefordert ein Verwendungsnachweis (nach entsprechendem Muster) vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, aus welchem die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung bzw. des Projektes hervorgehen (einfacher Verwendungsnachweis). Bei Zuwendungen unter 2.500 Euro ist eine Bescheinigung der empfangenden Stelle ausreichend, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind und der Eigenanteil und die Förderbeiträge Dritter in der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Höhe erbracht wurden (Verwendungsbestätigung).

6.3 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der Verwendungsnachweise aller Projekte, die im Zeitraum bewilligt worden sind, führt das Gleichstellungsbüro eine Erfolgskontrolle des Förderprogrammes durch. Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt. Die Ergebnisse der Erfolgskontrolle werden einmal jährlich durch das Gleichstellungsbüro im Gleichstellungsausschuss präsentiert.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 06.02.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

8. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Soziale Gerechtigkeit'.
Das Vorhaben hat überwiegend positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'.
Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

Dem Gleichstellungsausschuss zum Beschluss vorgelegt am 05.02.2025